

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **CulturClubMalsch e.V.**
- (2) Sein Sitz ist Malsch.
- (3) Der Verein wurde am 18.12.2007 gegründet und soll beim Amtsgericht Ettlingen in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die kulturelle Vielfalt in der Gemeinde Malsch zu fördern sowie das bestehende kulturelle Angebot durch die Durchführung verschiedenster kultureller Veranstaltungen, Workshops und Seminare zu ergänzen. Im Vordergrund steht dabei die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung in kultureller Hinsicht. Der Verein pflegt Kontakte zu ähnlichen Einrichtungen, Gruppen und Vereinen auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Beiträge oder Spenden noch irgendwelche geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres, an dem die Satzung mindestens ein volles Jahr Wirksamkeit erlangt hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erklärt wird. Der Austritt ist schriftlich mindestens 1 Monat vor Abschluss des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Ein Jahrebeitrag wird erhoben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst die Beitragsordnung.
- (3) Zweckgebundene Spenden und Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn die damit verfolgten Ziele mit dem Vereinszweck gemäß § 2 Abs. (1) übereinstimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, es ein Drittel der Mitglieder oder mindestens 20 Mitglieder schriftlich verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist ebenso wie eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Absendetag der Einladung für die Versammlung wird in die Frist nicht eingerechnet. Die Einladungen müssen schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschliesst die Mitgliederversammlung.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Fall seiner/ihrer Verhinderung eine/r seiner/ihrer StellvertreterInnen.
- (4) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen.
- (5) Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Wird ein 1/3 der Mitglieder nicht erreicht, dann muss innerhalb 4 Wochen eine erneute Sitzung einberufen werden; in deren Einladung auf die Beschlussfähigkeit der anwesenden Mitglieder hingewiesen werden muss. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekannt sein.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist von dem/der SchriftführerIn ein Protokoll anzufertigen, die von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der RechnungsprüferInnen
 3. Genehmigung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 4. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 6. Satzungsänderungen
 7. Entscheidung über Beschwerde gegen einen Ausschluss.
 8. Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und dem/der SchriftführerIn. Der Vorstand kann mit bis zu fünf Beisitzern erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden und einen/r seiner StellvertreterInnen gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.

- (4) Die Länge der Amtsperiode der Vorstandsmitglieder ist zwei Jahre. Die Amtsperiode beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in welcher die Wahl erfolgt und sie endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in welcher der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der übrige Vorstand einen/eine Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Eine Vorstandssitzung findet auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr am Vereinssitz statt. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ist der/die Vorsitzende verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Antrag muss den Grund für die Einberufung der Vorstandssitzung erkennen lassen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine schriftliche Entscheidung des Vorstandes herbeiführen.
- (7) Die Leitung der Vorstandssitzungen hat der/die Vorsitzende, im Fall seiner/ihrer Verhinderung eine/r der beiden StellvertreterInnen. Über die Beschlüsse bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der SitzungsleiterIn.
- (9) Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand ist insbesondere in den folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder.
2. Er schlägt die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung vor und ist berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anzuordnen.
3. Er richtet Ausschüsse zur Umsetzung der Vereinszwecke ein.
4. Er legt Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Vereins fest.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungswesen des Vereins wird von zwei ehrenamtlich tätigen RechnungsprüferInnen überprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden im Turnus der Vorstandswahlen gewählt.
- (2) Die RechnungsprüferInnen legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der SchatzmeisterIn.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung der schriftlichen Einladung enthalten sein, sie erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für den eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malsch mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist errichtet am 18.12.2007.